

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON RENSON® SUNPROTECTION-PROJECTS

## 1. ALLGEMEINES

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung unterliegen alle von der Aktiengesellschaft nach belgischem Recht NV RENSON® SUNPROTECTION-PROJECTS (Maalbeekstraat 6, B-8790 Waregem, 0448.673.203 – nachstehend „RENSON®“) ausgefertigte Angebote und Preisangebote, alle zwischen RENSON® und ihrem Kunden („Kunde“) geschlossenen Vereinbarungen und alle Rechnungen von RENSON® diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), und zwar ungeachtet davon, ob der Wohnort bzw. Sitz des Kunden in Belgien oder im Ausland liegt und ungeachtet davon, ob die Lieferung innerhalb Belgiens oder in das Ausland erfolgen muss. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und einer gesondert zwischen RENSON® und dem Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung prävalieren die Bestimmungen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Allein schon durch die Tatsache seiner Bestellung nimmt der Kunde diese AGB an. Die Annahme dieser AGB impliziert gleichzeitig, dass der Kunde vollständig auf die Anwendung eigener Allgemeiner Geschäfts-/Verkaufsbedingungen verzichtet.

## 2. ZUSTANDEKOMMEN VON VEREINBARUNGEN UND ANNULLIERUNG DER BESTELLUNG

**2.1** Preisangebote sind sechzig (60) Tage gültig, und zwar ab dem Datum ihrer Erstellung, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt. Die Angebote und Preisangebote von RENSON® sind freibleibend und binden RENSON® als solches nicht. Abweichungen vom Preisangebot sind möglich, wenn sich herausstellt, dass bestimmte, vom Kunden mitgeteilte Tatsachen, die eine Bedeutung für die Preisfestsetzung hatten, nicht mit der Realität übereinstimmen.

**2.2** Eine Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden kommt erst ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch einen befugten Vertreter von RENSON® durch die Unterzeichnung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder durch die Lieferung und Fakturierung von Gütern zustande.

**2.4** Montage und Installation sind nicht Teil der Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden und erfolgen unter der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.

**2.3** Im Falle der Annullierung der Bestellung durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach einer von RENSON® bestätigten Bestellung (Datum der Faxnachricht) schuldet der Kunde als pauschalen Schadensersatz 25 % des vereinbarten Preises, vorbehaltlich des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Angesichts der Tatsache, dass die Güter stets nach Maß gefertigt werden und demzufolge nur an ihrem Bestimmungsort einen Wert haben und gebraucht werden können, ist jede Annullierung von Bestellungen nach dieser Frist von 24 Stunden ausgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung von RENSON® und bei Bezahlung des vollständigen Preises der Güter durch den Kunden.

## 3. PREIS UND BEZAHLUNG

**3.1** Bestellungen werden zu den in der Auftragsbestätigung genannten oder in den von RENSON® übermittelten Preislisten aufgeführten Preisen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind die Preise exklusiv (i) MwSt.; (ii) aller spezifischen Zeichnungsarbeiten bezüglich der bestellten Güter; (iii) jedweder von RENSON® auszuführender Montage und Installation der Güter; und (iv) der Verankerungsmaterialien. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind alle etwaigen Abgaben und Steuern ausschließlich zu Lasten des Kunden. Wenn bestimmte Kosten, die einen Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, durch Umstände, die vom Willen von RENSON® unabhängig sind, steigen, wie Erhöhungen von Gebühren und Verbrauchsabgaben auf die zu liefernden Güter, Erhöhungen von Speditionspreisen, Erhöhungen der Preise der Basisprodukte oder Grundstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler kollektiver Arbeitsabkommen des Sektors, Änderungen bei den Wechselkursen usw., ist RENSON® berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine proportionale Preiserhöhung anzurechnen.

**3.2** Alle Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist am Gesellschaftssitz von RENSON® zahlbar. Jede Rechnung wird als angenommen betrachtet, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Empfang per Einschreiben ein Widerspruch verschickt wird. Ein Widerspruch bezüglich der Rechnung setzt die Zahlungspflicht des Kunden nicht aus.

**3.3** Die Bezahlung muss in EURO erfolgen, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Alle Zahlungskosten sind zu Lasten des Kunden.

**3.4** Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag schuldet der Kunde von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Säumniszins von 1 % pro Monat, und zwar für jeden bereits begonnenen Monat, erhöht um eine pauschale Vergütung von 10 % des in Rechnung gestellten Betrags und mit einem Mindestbetrag von 125 EURO, unvermindert des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Alle Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitstag (i) ist RENSON® ohne vorherige Inverzugsetzung oder Schadensersatz gleichfalls berechtigt, die übrigen Bestellungen des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu stornieren; und (ii) werden alle anderen, noch nicht fälligen Schuldforderungen gegenüber dem Kunden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung sofort fällig. Die Aufrechnung seitens des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**3.5** Wird das Vertrauen von RENSON® in die Kreditwürdigkeit des Kunden durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen und/oder nachweisbare andere Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen auf eine gute Durchführung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, so behält RENSON® sich das Recht vor, die gesamte Bestellung oder Teile davon zu stornieren und vom Kunden geeignete Sicherheiten zu verlangen, und dies sogar, wenn die Güter bereits vollständig oder teilweise verschickt wurden. Weigert sich der Kunde hierauf einzugehen, behält RENSON® sich – ohne dass der Kunde ein Anrecht auf einen Schadensersatz hat – das Recht vor, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu annullieren, unvermindert des Rechts von RENSON® auf Vergütung ihres Schadens.

## 4. LIEFERUNG

**4.1** Die vereinbarten Lieferfristen haben lediglich hinweisenden Charakter, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Eine eventuelle Überschreitung der Lieferfrist kann weder einen Anlass zu irgend einer Haftung seitens RENSON®, zur Auflösung des Vertrags noch zu irgend einer Form des Schadensersatzes geben. Änderungen einer aufgegebenen Bestellung – sofern von RENSON® angenommen – bedeuten automatisch, dass die angegebene Lieferfrist verlängert wird.

**4.2** Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Güter EX WORKS (Incoterms® 2010 – Gesellschaftssitz RENSON®). Der Kunde ist verpflichtet, die Güter am angegebenen Lieferdatum abzuholen. Der Kunde unterzeichnet bei der Inempfangnahme den Lieferschein mit der Angabe seines Namens und den Worten „Für den Empfang der Güter“. Der Kunde kann sich stets vertreten lassen. Wenn die Güter am Lieferdatum vom Kunden aus gleich welchen Gründen nicht abgeholt werden, werden die betreffenden Güter auf Kosten und Risiko des Kunden für eine befristete Zeit von RENSON® aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsmaßnahme setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

**4.4** Die von RENSON® an den Kunden gelieferten Güter bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von RENSON®, an dem der Kunde alle geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, an RENSON® gezahlt hat. Jedoch geht das Risiko des Verlusts oder der Vernichtung der Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung der verkauften Güter vollständig auf den Kunden über. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, die gelieferten Güter als Zahlungsmittel anzuwenden oder mit einem Sicherungsrecht zu belasten; außerdem muss der Kunde auf den gelieferten Gütern einen deutlich lesbaren Hinweis anbringen, durch den ersichtlich ist, dass die gelieferten Güter Eigentum von RENSON® sind. Zur Vergütung möglicher Verluste bei einem Wiederverkauf gelten die vom Kunden gezahlten Vorschüsse als von RENSON® erworben.

## 5. MÄNGEL - GARANTIE

**5.1** Bei der Lieferung muss der Kunde prüfen, ob die gelieferten Güter sichtbare Schäden oder Mängel aufweisen. Sichtbare Schäden oder Mängel müssen vom Kunden spezifisch und genau

auf dem Frachtbrief angegeben und RENSON® spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung per Einschreiben oder Fax angezeigt werden. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass bei Innen- und Außen-Sonnenschutz Farbdifferenzen zwischen den in den Katalogen dargestellten Beispielen und den gelieferten Gütern und beim Einbrennlackieren der Profile gemäß RAL-Nummer zwischen den Lackierungen untereinander kleine Farbdifferenzen auftreten können. Derartige Abweichungen geben dem Kunden nicht das Recht, die Vertragsauflösung zu fordern und/oder die Annahme der Lieferung und/oder die Bezahlung zu verweigern oder einen Schadensersatz oder eine Kulanzzahlung in irgend einer Form zu bekommen.

**5.2** Jede Beschwerde bezüglich verborgener Mängel muss per Einschreiben an RENSON® erfolgen, und zwar spätestens einen (1) Monat nach Feststellung des Mangels oder nach Anzeige des Mangels durch den Endgebraucher. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde muss dem Endgebraucher eine Meldefrist von höchstens zwei (2) Monaten ab Feststellung des Mangels auferlegen.

**5.3** Die Garantie für den Sonnenschutz und die Lamellen beträgt zwei (2) Jahre und ist ab dem Datum der Herstellung zu rechnen. Im Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Herstellungsdatum gewährt RENSON® im Falle einer zulässigen und begründeten Beschwerde bezüglich Mängeln an den Gütern eine Prüfung des Sonnenschutzes und, falls notwendig, den Austausch und/oder die Reparatur (nach Wahl von RENSON®) des defekten Gutes und/oder die Lieferung von Ersatzteilen zum Austausch etwaiger defekter Teile (stets vom Kunden (Installateur) zu montieren). RENSON® kann niemals zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet werden noch kann dem Unternehmen irgend eine andere Sanktion auferlegt werden. Der Transport der defekten Güter in die Werkstätten von RENSON® geht zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann gegenüber RENSON® keinerlei Ansprüche auf irgend eine andere Schadensvergütung / Entschädigung oder einen Finanzbeitrag erheben, beispielsweise bezüglich der Montagekosten (Fahrtkosten und Stundenlohn). Die Installation und die Wartung der Güter muss gemäß den mitgelieferten Anweisungen und fachgerecht erfolgen. Sofern nicht anders bestimmt, müssen der Sonnenschutz und die Lamellen gemäß den Anweisungen von RENSON® auf einer Unterkonstruktion aus Stahl oder Beton angebracht, montiert und befestigt werden. Auf Anfrage und Kosten des Kunden kann RENSON® eine erste Beratung über die auf den Sonnenschutz und die Lamellen wirkende Windlast geben. Allerdings gibt RENSON® dem Kunden diesbezüglich keinesfalls irgend eine ausdrückliche oder implizite Garantie; derartige Untersuchungen müssen von einem spezialisierten Entwicklungsbüro ausgeführt werden. Die Garantie von RENSON® ist nicht anwendbar im Falle von Beschädigungen der Güter durch anormalen Gebrauch, mangelhafte Wartung, gewöhnlichen Verschleiß oder im Falle von Abweichungen, die dem Gut eigen sind und die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Unter „anormalem Gebrauch“ wird jeder Missbrauch, unvorsichtiges Verhalten, unsachgemäßer Gebrauch oder Gebrauch unter Gewaltanwendung sowie nicht vorgeschriebene Anpassungen oder Änderungen an dem Gut und/oder dessen Teilen verstanden. Die Garantie von RENSON® findet ebenfalls keine Anwendung auf Schäden, die entstanden sind durch Transport oder Lagerung auf der Baustelle, Mängel infolge unsachgemäßer Reparatur durch Dritte, durch Verwendung nicht konformer und nicht von der technischen Abteilung von RENSON® zugelassener Teile, intensive Exposition gegenüber schädlichen Umgebungseinflüssen, Montage mit zu schwachem Befestigungsmaterial, anormale Wetterbedingungen (Sturm-, Hagel-, Wasser-, Blitzeinschlag- und Brandschaden), Gewalttaten und Kriegshandlungen. Die Garantie findet keine Anwendung im Falle des unsachgemäßen Gebrauchs oder der unsachgemäßen Installation (hierunter eingeschlossen, aber nicht ausschließlich, Mängel an der Unterkonstruktion, Mängel in der Weise, wie der Sonnenschutz oder die Lamellen an der Unterkonstruktion angebracht werden und Schäden infolge der Befestigung bestimmter Gegenstände an der Konstruktion); Nichteinhaltung von Artikel 6 dieser AGB, d.h. unzureichende Wartung des Sonnenschutzes oder der Lamellen; Mängeln infolge unsachgemäßer Eingriffe des Kunden oder Dritter, darunter Mängel bezüglich der Installation und Montage des Sonnenschutzes oder der Lamellen; Mängeln infolge der Windlast oder der Belastung des Sonnenschutzes oder der Lamellen durch andere Naturelemente; Installation des Sonnenschutzes mit anderen Teilen als den von RENSON® gelieferten; Schaden durch Glasbruch (z.B. durch falsche Montage oder die ungleichmäßige Erwärmung der Verglasung); Exposition gegenüber einer aggressiven industriellen oder gewerblichen Umgebung mit Verfarbung oder Beschädigung als Folge; Korrosion an den Sägeschnitten durch Exposition gegenüber einer Umgebung mit einem hohen Salzgehalt der Luft und Überschreiten der technischen Gebrauchsgrenzen des Gutes (wie in der Anleitung genannt).

## 6. WARTUNG DURCH DEN KUNDEN (BETRIFFT SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN)

Der Kunde muss den Sonnenschutz und die Lamellen jährlich kontrollieren und warten, insbesondere die Befestigung des Sonnenschutzes, dessen Einzelteile und die Lamellen. Gegebenenfalls muss der Kunde den Endgebraucher ausdrücklich über die Notwendigkeit von Kontrolle und Wartung informieren.

## 7. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

**7.1** RENSON® (einschließlich deren Angestellte, Vertreter und/oder Arbeitnehmer) ist nur für Schäden wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftbar, wenn und nur insofern dieser Schaden durch Betrug, Täuschung oder einen vorsätzlichen oder schweren Fehler ihrerseits verursacht wurde. Für sonstige Fehler ist RENSON® nicht haftbar. Falls RENSON® für irgend einen Schaden haftbar gemacht wird, ist die Haftung von RENSON® stets auf höchstens den Rechnungswert der Bestellung des Kunden beschränkt, zumindest auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht. RENSON® ist niemals für indirekte Schäden haftbar, einschließlich aber nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen oder Schädigungen Dritter. Einzig und allein der Kunde ist für den Gebrauch verantwortlich, den er von den Gütern macht.

**7.2** RENSON® ist im Falle von höherer Gewalt (wie Kriege, Teil- oder Generalstreiks oder Aussperrungen, Unfälle bei der betrieblichen Tätigkeit, Brand, Maschinenbruch, Insolvenz der Zulieferer, Rohstoffmangel usw.) von Rechts wegen von ihren Pflichten gegenüber dem Kunden befreit und nicht zur Einhaltung ihrer Pflichten verpflichtet. Das Vorliegen höherer Gewalt gibt dem Kunden in keinem Fall ein Recht auf Auflösung der Vereinbarung noch auf irgend eine Form des Schadensersatzes. Höhere Gewalt beim Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. AUFLÖSUNG

**8.1** Alle Vereinbarungen zwischen RENSON® und dem Kunden machen Teil eines einzigen globalen Vertragsverhältnisses aus. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus einer bestimmten Vereinbarung nicht nach, so kann RENSON® die weitere Ausführung sowohl der betreffenden Vereinbarung als auch aller anderen laufenden Vereinbarungen stornieren.

**8.2** RENSON® hat das Recht, die Vereinbarung mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne richterliche Genehmigung, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung irgend eines Schadensersatzes in folgenden Fällen aufzulösen: (i) wenn der Kunde trotz schriftlicher Inverzugsetzung, unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen in Verzug bleibt mit der (fristgerechten) Erfüllung einer oder mehrerer sich aus der Vereinbarung ergebender Pflichten; (ii) bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz(antrag) des Kunden oder irgend einer Reorganisation gemäß dem belgischen Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen; (iii) bei Liquidation oder Beendigung der Aktivitäten des Kunden; oder (iv) wenn der Vermögensbestand des Kunden ganz oder teilweise mit Pfand belegt wird. Im Falle der Auflösung behält RENSON® sich gleichfalls das Recht vor, eine Vergütung für alle erlittenen Kosten und Schäden (einschließlich Gewinnausfall, Verwaltungskosten, Transportkosten, Lagerungskosten usw.) zu fordern und gleichzeitig werden alle Forderungen von RENSON® gegenüber dem Kunden sofort fällig.

## 9. VERSCHIEDENES

**9.1** Unbeschadet anderslautender schriftlicher Vereinbarungen bleiben alle intellektuellen Eigentumsrechte bezüglich von Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen usw., die von RENSON® auf Rechnung des Kunden ausgeführt und dem Kunden übergeben wurden, Eigentum von RENSON® und werden in keinem Fall dem Kunden übertragen.

**9.2** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB davon nicht beeinflusst. In einem solchen Fall verhandeln RENSON® und der Kunde in Treu und Glauben und ersetzen die ungültige oder rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung, die dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

## 10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Vereinbarungen, auf die diese AGB anwendbar sind, sowie alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RENSON® fallen unter die ausschließliche Befugnis der zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk.